



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang
Fahrzeugtechnik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat am 16.10.2018, genehmigt vom Präsidium am 08.11.2018,
genehmigt vom Stiftungsrat am 12.12.2018, veröffentlicht am 12.12.2018*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens entsprechend § 5 bis § 8 vergeben. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder einen Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge der Hochschule Osnabrück entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder

b) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder

c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. ²Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt (<http://anabin.kmk.org>).

³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission anhand der in Anlage 2 dargestellten fachlichen Voraussetzungen. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuweisen. ⁵Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des 1. Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Studienbeginn für den Masterstudiengang ist das Wintersemester. ²Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. ³Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15.07. und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.01. (Ausschlussfristen) bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c)
oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5
 - b) tabellarischer Lebenslauf
 - c) Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 2 und 6 und
 - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) 75% der Studienplätze werden nach der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) gemäß Absatz 3 vergeben; 25% der Studienplätze werden nach der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) in Kombination mit dem Nachweis einer besonderen Motivation gemäß Absatz 4 bis 6 vergeben.
- (3) Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) wird eine Rangliste gebildet und 75% der Studienplätze werden -beginnend mit der besten Note- danach vergeben.
- (4) ¹Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) und dem Nachweis einer besonderen Motivation gemäß Absatz 6 wird eine zweite Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß Absatz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. ²Die Anzahl der zu bewertenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf das zweifache der noch zu vergebenden Studienplätze beschränkt. ³25% der Studienplätze werden -beginnend mit der besten der so ermittelten Note- vergeben.
- (5) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es sind bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht worden, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in beiden Ranglisten zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (6) ¹Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert und
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist
- ²Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission bewertet. ³Dabei wird für jeden der drei Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. ⁴Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (7) ¹Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der entsprechenden Liste nach dem Los. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmung
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben
 - c) Erstellung der Ranglisten
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - e) Schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Absatz 3 und 4 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c)c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zu Beginn des Bewerbungszeitraums des Sommersemesters 2019 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik vom 01.07.2016 außer Kraft.

**Anlage zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang
Fahrzeugtechnik**

Anlage 1 Die Zuordnung zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)

Bachelorstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)
- Aircraft and Flight Engineering
- European Mechanical Engineering Studies
- Fahrzeugtechnik
- Fahrzeugtechnik mit Praxissemester
- Maschinenbau
- Maschinenbau im Praxisverbund
- Maschinenbau mit Praxissemester

Anlage 2 Fachliche Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang

Fachgebiete	ECTS
Konstruktionslehre (z.B. Methodenlehre, Maschinenelemente, CAD)	15
Mechanik (z.B. Statik, Festigkeitslehre, Kinematik, Kinetik, Fluidmechanik, Maschinendynamik)	15
Mathematik	15
Elektro- und informationstechnische Grundlagen (z.B. Elektrotechnik, Messtechnik, Steuerungstechnik, Regelungstechnik, Elektrische Maschinen, Informatik, Programmierung)	15
Physikalisch technische Grundlagen (z.B. Physik, Thermodynamik, Werkstofftechnik, Fertigungstechnik)	15
Vertiefende Fächer in der Fahrzeugtechnik (z.B. Karosserieentwicklung, Fahrwerkstechnik, Verbrennungsmotoren)	15